

**Satzung des Landkreises Altenkirchen
über die Einrichtung eines Jugendbeirates
vom 25.04.1994**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (KJHG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Der Landkreis Altenkirchen ist bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung des Landkreises zu fördern sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

**§ 2
Einrichtung und Aufgaben**

(1) Im Landkreis wird im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (KJHG) und nach Maßgabe dieser Satzung ein Jugendbeirat eingerichtet, in dem die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind.

(2) Im Jugendbeirat werden alle Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Leben im Landkreis erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten.

(3) Der Jugendbeirat soll über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, beraten. Dabei sollte gewährleistet sein, daß er vor der Entscheidung in den Kreisgremien gehört wird. Dem Kreistag und den jeweiligen Ausschüssen ist bei den in Satz 1 genannten Angelegenheiten die Stellungnahme des Jugendbeirates bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit vorzulegen.

(4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendbeirat rechtzeitig informiert werden.

(5) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag oder einem Ausschuß oder vom Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(6) Der Jugendbeirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.

**§ 3
Wahl der Mitglieder**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt über die Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen sowie Sonderschulen).

(2) Wählbar ist jede jugendliche Einwohnerin und jeder jugendliche Einwohner, die/der am Tage der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung im Landkreis Altenkirchen gemeldet ist.

(3) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendbeirat gehören ausschließlich jugendliche Einwohnerinnen und Einwohner an.
- (2) Die Zahl seiner Mitglieder entspricht der Zahl der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Schulen im Landkreis Altenkirchen.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Jugendbeirates soll das Ziel verfolgt werden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern zu erreichen.

§ 5 Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Jugendbeirates eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden weiter.

Der zuständige Kreisbeigeordnete steht dem Jugendbeirat beratend zur Seite.

§ 6 Verfahren im Jugendbeirat

- (1) Für das Verfahren im Jugendbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Kreisbeigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich das Jugendamt gehört, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendbeirates teil.

§ 7 Verhältnis zur Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Jugendbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8 Entschädigung

Der/Dem Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Jugendbeirates werden die notwendigen baren Auslagen nach Maßgabe der Hauptsatzung ersetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blank, Landrat